

# Vergebührung von Lebensbestätigungen (aktualisiert)

📍 Vorarlberger Gemeindeverband: Informationen Recht 🕒 22. März 2024, 14:27



Im Zuge der Ausstellung von sogenannten Lebensbestätigungen kam es immer wieder zu Unklarheiten darüber, ob bzw. wie diese zu vergebühren sind. Diese Frage wurde nunmehr mit dem zuständigen Ministerium abgeklärt.

Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionsbezieher:innen ist grundsätzlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich. Damit wird bescheinigt, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung am Leben war. Umgekehrt müssen in Österreich wohnhafte Personen, welche eine Pension aus dem Ausland (in Vorarlberg zumeist Schweiz) beziehen, der dortigen Ausgleichskasse eine Lebensbestätigung vorlegen.

Der [Fachverband der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten](#) hat die Frage nach der Vergebührung bzw. den Verwaltungsabgaben Anfang des Jahres mit dem Bundesministerium für Finanzen abgeklärt:

- die "amtliche Bestätigung (Abstempeln) OHNE Adressierung", ist als Zeugnis zu werten und kostet **EUR 16,40**. Dies beinhaltet eine Gebühr von EUR 14,30 nach [§ 14 TP 14 GebG](#) (Zeugnisse), sowie eine Bundesverwaltungsabgabe von EUR 2,10 ([Tarif 3 der Bundesverwaltungsabgabenordnung](#));
- die "amtliche Bestätigung (Abstempeln) MIT Adressierung": Die Lebensbestätigung MIT Adressierung an einen Dritten ist eine gebührenfreie amtliche Mitteilung. Es fallen daher nur **EUR 2,10** Bundesverwaltungsabgaben an (vgl. [Gebührenrichtlinie 2019, Rz 361](#));
- davon zu unterscheiden ist eine Lebensbestätigung, die als Teilauszug aus dem Personenstandsregister ausgestellt wird. Dieser Teilauszug ist mit **EUR 9,30** zu vergebühren. Dies setzt sich zusammen aus einer Gebühr von EUR 7,20 gemäß [§ 14 TP 4 GebG](#) (Auszüge) und einer Bundesverwaltungsabgabe von EUR 2,10.

Bei mehreren Bestätigungen in einer Schrift gilt folgendes:

- Mehrere Bestätigungen in einer Schrift (OHNE Adressierung): Werden in einer Schrift mehrere persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände einer oder mehrerer Personen vom Aussteller mit einer einzigen Unterschrift bekundet, so liegt nur ein Zeugnis vor. Es fallen EUR 14,30 ([§ 14 TP 14 GebG](#)) und EUR 2,10 Bundesverwaltungsabgaben ([TP 3 Bundesverwaltungsabgabengesetz](#)) an (vgl. [Gebührenrichtlinie 2019, Rz 372](#)). Jede weitere auf derselben Schrift unterfertigte Bekundung (insbesondere dann gegeben, wenn unterschiedliche Personen für unterschiedliche Bestätigungen zB einerseits Meldebestätigung und andererseits Lebensbestätigung zuständig sind!) von persönlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächlichen Umständen, stellt ein weiteres Zeugnis dar und löst für sich die Gebührenpflicht aus. Dafür fallen mehrfache Zeugnisgebühren, zuzüglich mehrfacher Bundesverwaltungsabgaben an.
- Mehrere Bestätigungen in einer Schrift (MIT Adressierung): Liegen gebührenfreie amtliche Mitteilungen vor, so fallen nur Bundesverwaltungsabgaben an.

Dieses Thema wurde ebenfalls in der ÖStA (Österreichisches Standesamt - Fachzeitschrift für Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht) Ausgabe 2/2024 behandelt.

## Downloads

📄 [Gebührenrichtlinie 2019.pdf](#)